

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA
für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal
(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom folgende Änderung der Ausbaubeitragssatzung beschlossen:

I.
Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 05.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 28.11.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um die Absätze 5 bis 8 ergänzt:

- „(5) Die später Beitragspflichtigen werden spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung unterrichtet, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise zu äußern. Im Falle der unterbliebenen Beteiligung haben die Beitragspflichtigen einen Anspruch auf Nachholung der Anhörung, sofern vertragliche Bindungen zur Durchführung der Maßnahme noch nicht bestehen.
- (6) Betrifft die Maßnahme eine öffentliche Verkehrsanlage, die überwiegend dem Anliegerverkehr im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 dient, wird die Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Mehrheit der später Beitragspflichtigen gestellt. Für die Feststellung der Mehrheit gilt, daß jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal die Angelegenheit zu entscheiden.
Maßnahmen, die ausschließlich die Teileinrichtung Beleuchtung oder Teileinrichtung Oberflächenentwässerung einer Verkehrsanlage im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 betreffen, sind vom Zustimmungsvorbehalt ausgenommen.“
- (7) Die Zustimmung kann auch in einem Erörterungstermin erklärt werden. Für die Einberufung zu dem Erörterungstermin finden die Vorschriften über die Einberufung einer Einwohnerversammlung entsprechend Anwendung. Über den Verlauf des Erörterungstermins ist ein Protokoll zu fertigen, das neben den Angaben über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Anhörung diejenigen späteren Beitragspflichtigen, die der Maßnahme im Termin zugestimmt haben, namentlich benennt.
- (8) Die Stimmabgabe bedarf der Schriftform. Sie wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger.“

2. § 5 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich)
verlaufenden Verkehrsanlagen (sogenannte Ortsverbindungsstraßen) 20%“

3. § 5 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden
Verkehrsanlagen,

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und
Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion
haben (sogenannte Wirtschaftswege) 60%

b) die über § 5 Abs. 2 Nr. 5 a) hinaus auch der touristischen
Erschließung dienen (sogenannte Wirtschaftswege
mit wegebegleitender Freizeitinfrastruktur) 40%“

4. Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

„§ 17

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Hansestadt Stendal alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.“

5. Nach dem neuen § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten gemäß § 17, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.“

6. Der bisherige § 17 wird § 19.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister